

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Michael Kauch,
Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/2694 –**

Weiterführung der staatlichen Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf dem Prüfstand

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1. April 2002 ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft. Zweck des Gesetzes ist es, durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung eine Minderung der jährlichen CO₂-Emissionen in der Größenordnung von 10 Mio. t bis 2005 und von 20 Mio. t bis 2010 zu erzielen. Anlass für dieses Gesetz war nicht nur der Klimaschutz, sondern auch der Schutz von bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, die durch den Wettbewerb im Strommarkt unter wirtschaftlichen Druck gekommen waren, wie zudem die Modernisierung bestehender Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen mit dem Ziel der Effizienzsteigerung.

Die Wirtschaftlichkeit der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen hat von der Entwicklung der Großhandelspreise für Elektrizität und vom Anstieg der anlegbaren Wärmepreise profitiert. Beide haben sich seit 2002 mehr als verdoppelt. Trotz der aufgrund dieser Entwicklungen erreichten Wettbewerbsfähigkeit wird die Kraft-Wärme-Kopplung immer noch staatlich gefördert. Die Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bleiben von der Ökosteuer befreit, wenn sie einen Monatsnutzungsgrad von über 70 Prozent erreichen. Ferner sind durch eine Sonderausstattung im Rahmen des CO₂-Emissionshandels so gut mit CO₂-Zertifikaten ausgestattet, dass sie anders als andere Kraftwerke keinen Rationalisierungsdruck kennen und keine Maßnahmen Reduzierung der CO₂-Emissionen einleiten müssen.

In 2005 sind laut VDN (Verband der Netzbetreiber) 845,9 Mio. Euro über den Bonus des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes an die Kraft-Wärme-Kopplungs-Betreiber ausgeschüttet worden. Es ist zu befürchten, dass das vorgesehene Finanzvolumen von ca. 4 Mrd. Euro bis 2010 um mehr als 40 Prozent überschritten wird. Gleichzeitig ist die Ökoeffizienz des Kraft-Wärme-Kopplungs-Fördersystems fragwürdig geworden. Nach einem Gutachten der Universität Stuttgart zur Wirksamkeit des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie stehen den Ausgaben von 845 Mio. Euro CO₂-Einsparungen von rund 10 Mio. t gegenüber. Das entspricht CO₂-Vermeidungskosten von rund. 85 Euro/t CO₂, was einem Vielfachen des CO₂-Zertifikatspreises in Europa entspricht.

1. Wie hoch ist der Steuerausfall pro Jahr, der aus der Befreiung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen von der Ökosteuern sowie der Steuerbefreiung der Fernwärme?

Die durch die mineralölsteuerliche Begünstigung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent bedingten Mindereinnahmen bei der Energiesteuer betragen im Jahr 2005 rund 1,1 Mrd. Euro. Diese Begünstigung wird durch das am 1. August 2006 in Kraft getretene Energiesteuergesetz deutlich relativiert, weil es grundsätzlich die zur Stromerzeugung verwendeten Energieerzeugnisse von der Energiesteuer befreit und in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ganz überwiegend auch Strom erzeugt wird. Die danach verbleibende Höhe der durch die Begünstigung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bedingten Steuermindereinnahmen kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Die Produktion von Fernwärme ist nur dann von der Energiesteuer befreit, wenn sie als Koppelprodukt in einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage erfolgt. Dies galt auch für die mineralölsteuerliche Begünstigung bis zum 31. Juli 2006.

2. Wie viele CO₂-Zertifikate wurden im Nationalen Allokationsplan I an Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen ausgegeben?

Für die erste Handelsperiode von 2005 bis 2007 wurden 2 Mio. Zertifikate pro Jahr an 563 Anlagen als KWK-Sonderzuteilung i. H. v. 27 Emissionsberechtigungen je Gigawattstunde in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms (§ 14 Abs. 1 des Zuteilungsgesetzes 2007 – ZuG 2007) für eine Netto-KWK-Stromproduktion von rund 74 000 Gigawattstunden pro Jahr zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt ergänzend zur Grundzuteilung nach den §§ 7 bis 11 ZuG 2007.

(Datenbasis: Erstausgabe 28. Februar 2005)

3. Wie hoch war der zugrunde liegende Bedarf für diese Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Bemessungszeitraum 2000 bis 2002?

Von den 563 Anlagen, die eine Zuteilung nach § 14 ZuG 2007 erhalten haben, haben nur 250 Anlagen einen Bedarf auf der Basis der Emissionen im Bemessungszeitraum 2000 bis 2002 angemeldet. Mit den Daten aus dem Antragsverfahren können daher nur für eine Teilmenge unmittelbar die historischen Emissionen für den Bemessungszeitraum 2000 bis 2002 angegeben werden. Diese 250 Anlagen haben 228 Mio. t Kohlendioxid im Zeitraum 2000 bis 2002 emittiert.

Rund 250 Anlagen haben eine Zuteilung auf Basis der sog. Optionsregel (§ 7 Abs. 12 und § 8 Abs. 6 ZuG 2007) erhalten, d. h. bei diesen Anlagen ist die Zuteilung auf Basis eines Neuanlagenbenchmarks und einer Produktionsprognose der Betreiber erfolgt. Werden auch diese Anlagen berücksichtigt, ergibt sich ein Emissionsvolumen von rd. 320 Mio. t CO₂ pro Jahr für die Bestandsanlagen in der Basisperiode 2000 bis 2002.

Für die verbleibenden rund 60 Anlagen können keine Emissionen in der Basisperiode angegeben werden, da diese Anlagen erst nach 2002 in Betrieb genommen wurden bzw. nach 2002 eine Kapazitätsweiterung erfolgt ist. In diesen Fällen ist die Zuteilung (wie auch bei den Optierern) nicht auf Basis historischer Emissionen, sondern auf der Grundlage angemeldeter Emissionen erfolgt.

4. An welche Unternehmen sind die in 2005 ausgezahlten 845,9 Mio. Euro geflossen?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Daten vor.

5. Welche Überlegungen bestehen innerhalb der Bundesregierung, vor dem Hintergrund der positiven Gewinnsituation der Energieunternehmen sowie der hohen Strompreise, den Kraft-Wärme-Kopplungs-Bonus anzupassen und damit zu einer Strompreisentlastung für die Endverbraucher beizutragen?
6. Welche Überlegungen bestehen innerhalb der Bundesregierung, das geplante Finanzvolumen von ca. 4 Mrd. Euro einzuhalten und so keine zusätzlichen Mehrbelastungen zu verursachen?
7. Inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der Entwicklung auf den Energiemärkten eine Anpassung der steuerlichen Begünstigung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen?
8. Sieht die Bundesregierung angesichts der heutigen Wettbewerbsfähigkeit der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen noch Förderbedarf?
Falls ja, welche Gründe sprechen für eine weitere finanzielle Flankierung der Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen?

Die Fragen 5 bis 8 beantworte ich zusammenfassend wie folgt:

Über Eckpunkte für eine Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes hat sich die Bundesregierung noch nicht verständigt.

Die Bundesregierung beabsichtigt keine Anpassung der energiesteuerlichen Begünstigungen von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

